



Luxemburg, den 1. Juni 2022

## **PRESSEMITTEILUNG 03/2022**

### **Urteil in der Rechtssache E-4/21 *Sýn hf. ./. EFTA-Überwachungsbehörde***

#### **NICHTIGKEITSERKLÄRUNG DER ENTSCHEIDUNG ÜBER STAATLICHE BEIHILFE FÜR EIN ISLANDISCHES UNTERSEEKABEL**

Mit Urteil vom heutigen Tage hat der Gerichtshof eine Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde („ESA“) vom 26. März 2021 über staatliche Beihilfen zugunsten von Farice ehf. für eine Investition in ein drittes Seekabel, das Island mit Europa verbindet, für nichtig erklärt.

In der angefochtenen Entscheidung stellte die ESA fest, dass die Beihilfe an Farice ehf. eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens („EWR“) darstellte. Die ESA konstatierte ferner, sie habe keine Zweifel daran, dass die staatliche Beihilfe gemäss Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c EWR mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar sei. Daher erhob die ESA keine Einwände gegen die Umsetzung der Massnahme.

*Sýn hf.* erhob eine Nichtigkeitsklage gegen die angefochtene Entscheidung auf Basis von zwei Klagegründen. Erstens habe es die ESA versäumt, das förmliche Prüfverfahren nach Artikel 1 Absatz 2 von Teil I des Protokolls 3 zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs („ÜGA“) einzuleiten, da die ESA Zweifel an der Vereinbarkeit der Beihilfe mit der Funktionsweise des EWR hätte haben müssen. Zweitens sei die ESA ihren Pflichten nach Artikel 16 ÜGA, die Entscheidung angemessen zu begründen, nicht hinreichend nachgekommen, was die unterlassene Anwendung der Grundsätze der einschlägigen Leitlinien bei der Bewertung einschloss.

Der Gerichtshof bekräftigte, dass die Rechtmässigkeit der Entscheidung keine Einwände zu erheben, davon abhängt, ob die Würdigung der Informationen und Indizien, über welche die ESA während der Vorprüfungsphase verfügte, objektiv Zweifel an der Vereinbarkeit der Massnahme hätten wecken müssen. Der Gerichtshof stellte ausserdem klar, dass die ESA verpflichtet ist, das förmliche Prüfverfahren einzuleiten, wenn sie nicht in der Lage ist, alle Zweifel oder Schwierigkeiten in Bezug auf die Vereinbarkeit der Massnahme auszuräumen.

Das Gericht stellte fest, dass *Sýn hf.* hinreichend dargelegt hatte, dass die ESA Kenntnis von Dokumenten hatte, welche die ihr vorliegenden Informationen, auf die sie sich in der angefochtenen Entscheidung stützte, in Frage stellten und die ESA nicht über eine Prüfung lediglich der von den isländischen Behörden übermittelten Informationen hinausging. Darüber hinaus entschied der Gerichtshof, dass die Unvollständigkeit der Beurteilung des Anwendungsbereichs der von der ESA verabschiedeten Leitlinien als weiterer Hinweis darauf gewertet werden muss, dass die ESA bei ihrer vorläufigen Prüfung auf ernsthafte Schwierigkeiten gestossen ist. Das Gericht gelangte daher zu dem Schluss, dass objektive und übereinstimmende Anzeichen dafür vorlagen, dass die ESA die angefochtene Entscheidung erlassen hat, obwohl sie Zweifel hätte haben müssen. Folglich hat das Gericht festgestellt, dass die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären ist. Da die Nichtigkeitsklärung bereits im Hinblick auf den ersten Klagegrund geboten war, brauchte der zweite Klagegrund nicht geprüft zu werden.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter [www.eftacourt.int](http://www.eftacourt.int) heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.